VERNUNFTKRAFT. THÜRINGEN
Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e.V.

THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail:
poststelle@landtag.thueringen.de

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Mario Berger
Mobil: 0176 64014856
E-Mail: ybrush@gmx.net

Rittersdorf, 24.11.2025

Managementfassung

Stellungnahme des THLEmV e. V. zur geplanten Änderung des ThürLForstAG (Dr. 8/2232)

1. Einleitung

Der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft (THLEmV e. V.) nimmt Stellung zum Gesetzentwurf der CDU-, SPD- und BSW-Fraktion zur Änderung des Thüringer Landesforstanstalts-gesetzes (Drucksache 8/2232, 22.10.2025).
Der Gesetzentwurf soll der Landesforstanstalt ThüringenForst AöR ermöglichen, Windenergieanlagen (WEA) im Staatswald zu errichten oder deren Errichtung durch Dritte zuzulassen.

Der **THLEmV lehnt die Novelle entschieden ab**, weil sie gravierende **rechtliche, ökologische, forstfachliche und beihilferechtliche Risiken** erzeugt und einen **eklatanten politischen Vertrauensbruch** darstellt.

2. Rechtliche Ausgangslage

2.1 Bundesrecht (BWaldG)

- Nach § 9 BWaldG ist jede Umwandlung von Wald genehmigungspflichtig.
- Genehmigungen sind nur zulässig, wenn „überwiegende öffentliche Interessen“ vorliegen.
- Wald besitzt besondere Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen (§1 BWaldG).

2.2 Landesrecht (ThürWaldG)

- §§ 1–2 ThürWaldG verpflichten zu nachhaltiger, gemeinwohlorientierter Waldbewirtschaftung.
- § 11 ThürWaldG: Umwandlungen dürfen nur genehmigt werden, wenn der Wald seine Funktionen nicht verliert oder das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigt wird.
- Energieerzeugungsanlagen im Wald unterliegen strengen Anforderungen der Umweltverträg-lichkeit.

3. Rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs

3.1 Vereinbarkeit mit § 9 BWaldG

Windenergieanlagen im Wald sind immer genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen.
Die Begründung des Gesetzentwurfs genügt den Anforderungen des BWaldG nicht, denn sie ersetzt die notwendige Einzelfallabwägung durch einen pauschalen Freibrief.

3.2 Konfliktrolle der Landesforstanstalt

ThüringenForst AöR wäre gleichzeitig:

- Genehmigungsbehörde (untere Forstbehörde)
- wirtschaftlich profitierender Akteur

Dies widerspricht Grundsätzen des Verwaltungsrechts sowie § 65 ThürLHO (Trennungsgebot).

3.3 Gemeinwohlbindung des Waldes

Wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nicht zum Nachteil der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfolgen (§ 14 BWaldG).
Die Novelle stellt eine Gefährdung des Gemeinwohls dar.

3.4 EU-Beihilferecht (Art. 107 AEUV)

Windenergie im Staatswald würde zu marktverzerrenden Beihilfen führen, wenn:

- der Staat Betreiber ist oder
- der Staat die Einnahmerisiken trägt oder
- die Landesforstanstalt privilegierte Flächen vergibt.

Es drohen Rückforderungsverfahren.

4. Umwelt- und Forstfachliche Bewertung

4.1 Biodiversität und Artenvielfalt

Windenergie im Wald verursacht:

- Waldrodungen
- Lebensraumverlust
- Störung sensibler Arten (Greifvögel, Fledermäuse, Schwarzstorch u. a.)
- Zerschneidung von Biotopverbundflächen

Für geschützte Arten (FFH, Vogelschutzgebiete, §30 BNatSchG) stellt der Entwurf ein erhebliches Risiko dar.

4.2 Wasserhaushalt und Bodenschutz

- Fundamente und Zufahrtswege führen zu Verdichtung, Erosion und Schädigung des Wasserhaushalts.
- Betonsockel verbleiben nach Rückbau häufig dauerhaft im Boden.
- Rückbaukosten sind ungeklärt.

4.3 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

Die Hauptaufgabe des Staatsforstes – nachhaltige Holzproduktion – wird gefährdet:

- Personal und Mittel werden in Windenergieprojekte umgeleitet.
- Kernaufgaben des Forstes drohen zurückgedrängt zu werden.
- Einnahmeerwartungen basieren auf subventionierten Märkten (EEG), nicht auf Nachhaltigkeit.

5. Vorschläge für gesetzliche Präzisierungen

Der THLEmV fordert folgende Ergänzungen:

1. **Vorrangregel:**
   „Die nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung hat Vorrang vor energieerzeugenden Tätigkeiten."
2. **Trennung von Genehmigung und Nutzung:**
   Energieprojekte im Staatswald dürfen nicht von der Forstanstalt genehmigt werden, wenn diese wirtschaftlich daran beteiligt ist.
3. **Deckelung der Einnahmen:**
   Energetische Tätigkeiten dürfen höchstens 15 Prozent der Gesamtjahreseinnahmen der AöR ausmachen.
4. **Transparenzpflicht:**
   Veröffentlichung aller Flächenvergaben, Gutachten und Pachtverträge.
5. **Ausschluss sensibler Gebiete:**
   Keine Anlagen in:
   - FFH-Gebieten
   - Vogelschutzgebieten
   - gesetzlich geschützten Biotopen
   - Natur- und Nationalparks
   - Biosphärenreservaten
6. **Beihilfekonformität:**
   Projekte nur über getrennte privatrechtliche Gesellschaften; keine Querfinanzierung durch Landesmittel.

6. Politische Bewertung – Vertrauensbruch

Die CDU hat in Thüringen **10 Jahre lang** öffentlich erklärt:

- „Keine Windkraft im Wald" (mehrfach schriftlich, u. a. Drucksachen 7/9068, 7/171, 7/9616)
- „Wald muss Wald bleiben"
- „Windenergie im Wald ist nicht zulässig"
- Wahlkampfversprechen 2024/2025: „Keine WEA im Wald"

Der Koalitionsvertrag 2024–2029 CDU–SPD–BSW enthält wörtlich:

„*Grundsätzlich gilt: Keine Windkraft im Wald*."

Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf widerspricht allen bisherigen Aussagen und stellt einen **eklatanten Vertrauensbruch** gegenüber:

- den Bürgern,
- 75 Bürgerinitiativen,
- dem Wahlversprechen.

7. Zusammenfassendes Fazit

Die Gesetzesnovelle ist:

- **rechtlich problematisch**,
- **ökologisch gefährlich**,
- **finanziell riskant**,
- **wettbewerbsverzerrend**,
- **politisch unverantwortlich**,
- **gesellschaftlich spaltend**,
- **nicht mit dem bisherigen Walderhaltungsauftrag vereinbar**.

Der Wald ist kein Windindustriestandort.
Er ist ein unverzichtbares Ökosystem („Ökosystemdienstleister“).

8. Abschließendes Votum

Der THLEmV fordert:

Die Gesetzesnovelle ist vollständig zurückzuziehen oder so zu ändern, dass Windenergie im Staatswald grundsätzlich ausgeschlossen bleibt.

Ausnahmen dürfen nur in begründeten Einzelfällen und nach strenger Prüfung zulässig sein.

Der Wald muss seine ökologische, klimatische und soziale Funktion erfüllen (“Gemeinwohlträger“).
Er ist kein Gewinn- und Spekulationsraum der Energieindustrie.